

Jenseits des Funktionalismus

Arthur Kaufmann zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von
Lothar Philipps
und
Heinrich Scholler

Mit Beiträgen von
Monika Frommel, Fritjof Haft,
Winfried Hassemer, Hisao Katoh, Peter Landau,
Shing-I Liu, Koichi Miyazawa,
Heinz Müller-Dietz, Ulfrid Neumann,
Lothar Philipps, Wolfgang Schild,
Heinrich Scholler, Ulrich Schroth,
Horst Schüler-Springorum, J. J. M. van der Ven,
Roland Wittmann

Decker & Müller
Heidelberg

1851166x



CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Jenseits des Funktionalismus : Arthur Kaufmann zum 65. Geburtstag / hrsg. von Lothar Philipps u. Heinrich Scholler. Mit Beitr. von Monika Frommel . . . – Heidelberg : Decker u. Müller, 1989

(Heidelberger Forum ; 61)

ISBN 3-8226-1389-4

NE: Philipps, Lothar [Hrsg.]; Frommel, Monika [Mitverf.]; Kaufmann, Arthur: Festschrift; GT

© 1989 Hüthig Verlagsgemeinschaft Decker & Müller GmbH, Heidelberg
Satz: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, Hemsbach
Druck: Neumann Druck, Heidelberg

ISBN 3-8226-1389-4

U 891/6705

Inhalt

Vorwort	V
<i>Heinrich Scholler</i>	
Einführung	1
<i>Koichi Miyazawa</i>	
Arthur Kaufmann und die japanische Rechtswissenschaft	7
<i>Joseph J. M. van der Ven</i>	
Freiheit und Person	15
<i>Fritjof Haft</i>	
Die „Regeln“ der Rechtsanwendung	21
<i>Roland Wittmann</i>	
Prolegomena zu einer Philosophischen Anthropologie des Rechts	31
<i>Monika Frommel</i>	
Die Kritik am „Richtigen Recht“ durch Gustav Radbruch und Hermann Ulrich Kantorowicz	43
<i>Horst Schüler-Springorum</i>	
Tatschuld im Strafvollzug	63
<i>Ulfrid Neumann</i>	
Funktionale Wahrheit im Strafverfahren	73
<i>Winfried Hassemer</i>	
Grundlinien einer personalen Rechtsgutslehre	85
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	
Instrumentelle vs. sozialetische Funktionen des Strafrechts – am Beispiel der Pönalisierung von Verhaltensweisen	95
<i>Ulrich Schroth</i>	
Der fahrlässige Verlust der Steuerungsfähigkeit mit nachfolgender doloser Unrechtsrealisierung	109
	VII

<i>Lothar Philipps</i>	
Gibt es ein Recht auch für ein Volk von künstlichen Wesen, wenn sie nur Verstand haben?	119
<i>Wolfgang Schild</i>	
Gedanken zu Klimts „Jurisprudenz“	127
<i>Peter Landau</i>	
Das Unrecht als Stufe des abstrakten Rechts in Hegels Rechtsphilosophie. Zugleich zum Verhältnis Hegels zu Kants „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“	143
<i>Hisao Katoh</i>	
Behandlung des geistig gestörten Täters – Vergleiche zwischen der japanischen und deutschen Rechtspraxis	163
<i>Shing-I Liu</i>	
Die Wertidee des Rechts – Gerechtigkeit in chinesischer Tradition	175
<i>Heinrich Scholler</i>	
Gewissensspruch als Störung	187

Gibt es ein Recht auch für ein Volk von künstlichen Wesen, wenn sie nur Verstand haben?

Die meisten von Ihnen kennen vermutlich die „Drei Gebote der Robotik“, wie sie Asimov formuliert hat. Arthur Kaufmann, Freund und, wie man hört, Autor der Science Fiction, kennt sie ganz gewiß. Die Drei Gebote lauten:

1. Ein Roboter darf keinen Menschen verletzen oder durch Untätigkeit zulassen, daß ein Mensch zu Schaden kommt.
2. Ein Roboter muß den Befehlen der Menschen gehorchen; es sei denn dies widerspräche dem ersten Gebot.
3. Ein Roboter ist zur Selbsterhaltung verpflichtet; es sei denn dies widerspräche dem ersten oder zweiten Gebot.

Aber nicht von solchen Normen möchte ich heute sprechen; sie betreffen das Verhalten von Robotern zu Menschen. Mein Thema ist das Verhalten von Robotern untereinander, nach Grundsätzen des Rechts betrachtet. Recht unter unbeseelten Wesen – ist das nicht ein befremdlicher Gedanke? Befremdlich nur auf den ersten Blick; das Recht hat es nach klassischer Auffassung ohnehin nur mit äußerem Verhalten zu tun (im Unterschied zur Moral). Selbst ein „Volk von Teufeln“, schreibt Kant¹, müsse einen Staat mit Rechtsordnung errichten können, „wenn sie nur Verstand haben.“ Und Verstand gewinnen Computer und Roboter in rasch zunehmendem Maße.

Man hat sogar schon mit der „Psychologie“ unbeseelter Wesen experimentiert. Der Biologe Valentin Braitenberg vom Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik in Tübingen hat ein Buch über das „Verhalten kybernetischer Vehikel“ geschrieben: „*Künstliche Wesen*“². Von „Liebe“,

1 Zum Ewigen Frieden, Ein philosophischer Entwurf, Bd. VIII, S. 366 der Akademie-Ausgabe.

2 Braunschweig 1986. Die amerikanische Originalausgabe erschien 1984 unter dem Titel: *Vehicles. Experiments in Synthetic Psychology*. Braitenbergs Ideen sind Anlaß von Seminararbeiten an der Technischen Universität München geworden, über die im Juliheft 1988 (S. 34 ff.) der Mikrocomputer-Zeitschrift *mc* berichtet wird: *Kl. Boehnke, Chr. Köhler, G. Meyer-Berg, Kl. Schulten*, Eine Computersimulation künstlicher Wesen – Experimente in einer Welt synthetischer Psychologie.

„Furcht“ und „Aggression“ unter künstlichen Wesen ist da die Rede, von „Egoismus und Optimismus“, „Wertung und Geschmack“, „Gesetzen und Regelmäßigkeiten“. Aber es fehlt das Recht. Braitenberg, der seine Geschöpfe stets mit spürbarer Zärtlichkeit präsentiert, hat sie in seinen Gedankenexperimenten niemals den Bedingungen des Mangels und der Bedürftigkeit ausgesetzt, unter denen die Interessenkonflikte entstehen, zu deren Lösung man Recht braucht.

Dabei wäre der Weg dahin kurz; ich werde versuchen, ihn mit wenigen Strichen anzudeuten: Jene Wesen lieben die Freiheit – setzen wir dies einmal voraus. Sie wollen sich rasch und ungehindert bewegen. Dabei mögen sie es freilich gar nicht, wenn sie mit ihresgleichen zusammenstoßen; das trachten sie zu vermeiden³. Doch ist der Raum, in dem sie sich bewegen können, begrenzt; rechtzeitiges Ausweichen wird nicht immer möglich sein.

Auch der Energievorrat der Wesen ist begrenzt. Sie müssen deshalb von Zeit zu Zeit eine Energiequelle aufsuchen und sich wieder aufladen. Freilich gibt es nur wenige Quellen für viele Vehikel . . .

Aus dem Drang zur Freiheit, der Verletzlichkeit und den begrenzten Ressourcen entsteht so etwas wie eine Anthropologie. Diese ist zwar sehr einfach; doch waren die Anthropologien mancher Naturrechtler des 17. Jahrhunderts auch nicht komplexer.

Naturrechtliche Fragen liegen auch jetzt schon nahe: Wird sich im Kompromiß zwischen den Wünschen, einerseits sich frei fortzubewegen und andererseits Zusammenstöße zu vermeiden, so etwas wie eine Straßenverkehrsordnung herausbilden? Es wird dies vor allem ein Kompromiß zwischen Egoisten sein müssen – denn es könnte ja auch der Andere ausweichen! Wird sich eine Ordnung der Warteschlangen vor den Energiequellen herausbilden? (Die Wesen warten nicht gern; denn in dieser Zeit müssen sie auf die Freiheit der Fortbewegung verzichten.)

Und was geschieht mit den Rücksichtslosen? Die nicht bereit sind auszuweichen. Die sich an den Energiequellen vordrängen. Man muß dabei die Lernfähigkeit der Wesen bedenken: Wer ein- oder zweimal Erfolg damit gehabt hat, daß er sich vorgedrängt hat, wird es vermutlich wieder versu-

3 Man stoße sich nicht an den Ausdrücken des Strebens und Meidens: sie bedeuten nicht, daß die Wesen Wünsche empfinden, sondern nur, daß sie sich final verhalten. Daran ist nichts Mystisches; jeder Schachcomputer verhält sich final. Er strebt die Bildung eines Bauernzentrums an, versucht, offene Linien mit einem Turm zu besetzen und einen Freibauern zur Grundlinie durchzudrücken. Sein oberstes Ziel ist natürlich das Matt des Gegners.

chen. Aber auch die anderen sind intelligent und lernfähig: Werden sie dazu übergehen, gegen den Rücksichtslosen Repressalien auszuüben? Werden sich dabei Koalitionen herausbilden, vielleicht sogar Hierarchien?

Irgendwann wird dies alles sicherlich geschehen. Die eigentlich interessante Frage ist: Wieviel muß man den Wesen mitgeben, damit es geschieht? Ein Abstraktionsvermögen, das sie in den Stand setzt, sich über den Unterschied von Ego und Alter zu erheben? Die Möglichkeit, ein in Betracht gezogenes Verhalten als Fall einer allgemeinen Regel zu sehen, nach Art des Kategorischen Imperativs oder eines Regelutilitarismus? Die Neigung, Verletzungen (und auch Wohltaten?) am Urheber zu vergelten⁴? Vor allem: Wie stattet man die Wesen mit der Fähigkeit aus, normative und nicht nur kognitive Erwartungen zu bilden⁵? Also nicht nur: *ich* habe falsch erwartet (und jetzt dazugelernt!) sondern auch: der andere hat sich falsch verhalten (und das sollte man *ihm* beibringen!).

Das sind keine utopischen Fragen; die Antworten auf sie könnten beim gegenwärtigen Stand der Informatik und der Spieltheorie ohne untunlichen Aufwand gefunden werden. Ein entsprechendes Forschungsprojekt würde sich lohnen. Es würde unser Verständnis des Rechts mit Sicherheit erweitern⁶ und möglicherweise auch unser Verständnis von der Programmierung (vielleicht sollte man hier besser sagen: Leitung) künstlicher Intelligenzen.

Und noch eine ganz andere Frage wird man jetzt stellen: Muß man den Wesen, wenn man ihr Verhalten „Recht“ oder „Unrecht“ nennen will, nicht die Freiheit, anders handeln zu können, zuerkennen? Ich denke: ja, wenn auch nicht im metaphysischen Sinne einer Willensfreiheit; die verlangen wir übrigens im Alltag und vor Gericht auch nicht. Es ist hier aber durchaus etwas vorhanden, das dem Andershandelnkönnen nahe kommt.

4 Vgl. R. Axelrod, *The Evolution of Cooperation*, New York 1984, dtsch.: *Die Evolution der Kooperation*, München 1987.

5 Vgl. N. Luhmann, *Rechtssoziologie*, 2. Aufl. Opladen 1983, S. 40 ff.

6 Dank dem Computer wird vermutlich eine Rechtstheorie als experimentelle Wissenschaft entstehen im Unterschied zur bisherigen reflektorischen Rechtstheorie. Oder, um sich der Parole von der „synthetischen Psychologie“ anzugleichen: eine „synthetische Rechtstheorie“ im Unterschied zur analytischen. S. schon L. Philipps, *Rechtssätze in einem Expertensystem – am Beispiel der Willenserklärung eines Minderjährigen*, in: *Formalisierung im Recht und Ansätze juristischer Expertensysteme*, hrsg. von H. Fiedler und R. Traunmüller, München 1986, S. 96 ff., sowie meinen Artikel „Rechtslogik“ im *Ergänzaren Lexikon des Rechts*.

Die Wesen denken assoziativ: auf Grund von Ähnlichkeiten und Erfahrungen werden Vorstellungen miteinander verknüpft. Da aber alles mit allem irgendwie vermittelt ist, besteht die Gefahr, daß die Vorstellungen, die einander aufrufen, schließlich zu einer sinnlosen Totalität verkleben. Das Wesen würde durch Gedankenflucht gelähmt. Deshalb müssen Vorkehrungen in zweierlei Hinsicht eingebaut werden: Wenn die Fülle der gegenwärtigen Assoziationen zu groß wird, wird der Signalfuß im Gehirn der Wesen gehemmt. Droht dann umgekehrt das Band der Assoziationen abzureißen, wird der Signalfuß wieder beschleunigt.

Das macht das Verhalten der Wesen unvorhersehbar. Sie funktionieren zwar deterministisch; aber das „Rad des Grundes“ (Nietzsche) läßt sich praktisch nicht verfolgen, da es ständig zwischen den Geleisen der Vorstellungen und der Physik hin und her springt.

Auch der Schöpfer eines Vehikels, der seinen Bauplan bis ins Kleinste kennt, könnte sein Verhalten nicht genau vorhersagen, und es selber, wenn es Bewußtsein hätte, könnte es auch nicht. Es hätte nicht den Eindruck, in eine Kausalkette eingegliedert zu sein, sondern spontan zu handeln.

Braitenberg bemerkt dazu⁷: „Wer immer Tiere und Menschen erschaffen hat, wollte vielleicht nicht mehr als wir, die Schöpfer der Vehikel: den Geschöpfen etwas mitgeben, das für jeden der mit ihnen zu tun hat, wie freier Wille aussieht. Damit wäre wenigstens der schäbigen Ausbeutung eines Individuums durch Beobachtung und Vorhersage seines Tuns ein Ende gesetzt. Und zu des Individuums Stolz und Freude ist es selbst nicht imstande, genau vorherzusagen, welcher Gedanke sich im nächsten Augenblick in seinem Gehirn einstellen wird, und es mag daraus den Schluß ziehen, daß seine Entscheidungen am Anfang, nicht am Ende von Kausalketten stehen.“

Unsere bisherigen Überlegungen haben ein Manko: Maschinen als solche streben nicht nach Freiheit und Selbsterhaltung. Wir müssen den Robotern jene Interessen, die zur Entstehung einer Rechtsordnung führen könnten, künstlich einpflanzen. Wenn wir das tun, so deshalb, um Konflikte und Konfliktlösungen und damit Recht zu simulieren – ganz so wie Braitenberg Verhalten im Sinne der Psychologie simulieren möchte. Auch wenn die Simulation des Rechts gelingt, würde dies nur bedeuten: unter Robotern kann es so etwas wie Recht geben, nicht: wird oder gar muß es so etwas wie Recht geben.

7 A. a. O. S. 70.

Das mag freilich an der kantianisch-individualistischen Konzeption der Rechtsbegründung liegen: Die einzelnen künstlichen Intelligenzen unterwerfen sich danach aus wohlverstandendem Eigeninteresse einer Ordnung, die einer Rechtsordnung gleicht. Dieses Eigeninteresse fehlt aber der Maschine als solcher. Doch gibt es von jeher auch den universalistischen Gesichtspunkt in der Rechtsphilosophie: Die Funktionstauglichkeit eines Systems von künstlichen Intelligenzen (als ihnen übergeordnete Einheit) könnte von Regelungen abhängen, die einer Rechtsordnung entsprechen. Übrigens könnten beide Gesichtspunkte etwas für sich haben, und es gibt genug Versuche, sie zu verschmelzen; doch ist hier nicht der Ort, darüber zu philosophieren.

Die einzelnen Glieder in einem solchen System haben danach zwar nur abgeleitete, aber durchaus reale Interessen. Man muß sie ihnen nicht künstlich zum Zwecke der Simulation ankonstruieren, sondern sie sind bereits da und wollen nur beachtet werden: Die Roboter dürfen einander nicht bei der Arbeit behindern; sie dürfen die Ressourcen des anderen nicht in ungerechtfertigter Weise beschneiden; sie dürfen den Mitroboter, der noch gebraucht wird, nicht beschädigen oder gar zerstören.

Mit dem Auftreten von Robot-Kollektiven müssen wir in absehbarer Zeit rechnen. In der Robotik ist es längst nicht mehr nur das hochentwickelte Einzeltier und letztlich der Mensch, der das Vorbild des Roboters – des Golem! – angibt, sondern neuerdings auch der Insektenstaat⁸. Am MIT arbeitet man zur Zeit intensiv an Insektenrobotern – „gnat robots“. Das sind Computerchips, die Sinnesorgane haben und sich fortbewegen können – kriechen oder schwimmen, vielleicht auch fliegen. Sie können einfache Verrichtungen vollziehen und miteinander und mit der Außenwelt kommunizieren.

Bei Insektenrobotern bieten sich eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten an, deren Nutzen auf der Hand liegt. Zum Beispiel Überwachungsaufgaben: Eine herkömmliche Alarmanlage unterliegt einem offensichtlichen Dilemma: entweder ist sie sehr empfindlich – dann löst sie immer wieder einmal falschen Alarm aus –, oder sie ist weniger empfindlich – dann könnten ihr bedrohliche Ereignisse entgehen. Eine Gruppe von Insektenrobotern verhält sich anders. Wenn der einzelne etwas Beunruhigendes wahrzunehmen glaubt, reicht seine Erregung nicht dazu aus, den allgemeinen Alarm auszulösen. Aber er alarmiert seine Kameraden, und sie eilen herbei. Erst wenn sie ihm beistimmen, ist es soweit: erst die gebündelte Erregung mehrerer Individuen kann jenen Schwellenwert erreichen,

8 Anita M. Flynn, *Gnat Robots*, in: AL EXPERT, Dezember 1987, S. 34 ff.

bei dem der allgemeine Alarm – im „Außenverhältnis“ ausgelöst wird. Solche Systeme lassen sich auch nicht so leicht zerstören. Wenn der einzelne ausfällt, treten andere an seine Stelle, die er selber noch mit seinem Untergang herbeigerufen hat.

Für solche Überwachungsroboter wird es freilich wohl so schnell noch keine Rechtsordnung geben – schon deshalb nicht, weil nicht ersichtlich ist, wie sie einander schaden könnten. Und könnten sie es doch, so wäre es vorerst vermutlich zweckmäßiger, dies Problem in einer Weise zu lösen, die nicht an ein Verbot erinnert, sondern an eine mechanische Sperre oder allenfalls an die Beißhemmung eines Tieres. Noch wesentlich fragwürdiger ist die Erwartung, daß sich quasirechtliche Regelungen von selbst organisieren werden.

Wäre da nur nicht das Problem der Kompetenzen in entwickelteren Systemen! Wenn für jede Entscheidungseinheit von vornherein genau festgelegt ist, wie sie sich zu verhalten hat, so bleibt das System in seiner Verwendungsweise starr. Es kann nicht (wie ein Universalcomputer) zu ganz unterschiedlichen Zielen eingesetzt werden. Oder – was insofern auf das gleiche hinausläuft – es kann nicht unter neuartigen Bedingungen sein Ziel verfolgen oder sich selbst erhalten. Andererseits macht es auch wenig Sinn, daß eine zentrale Stelle den anderen im Einzelfall mitteilt, was sie nunmehr zu tun haben; damit würde man – außer bei genau definierten Aufgaben – die Vorzüge der Dezentralisierung wieder aufgeben. Das System würde wieder schwerfällig. Und wollte schließlich jede einzelne Einheit im Einzelfall für das Ganze entscheiden, so müßte sie versuchen, das Verhalten jeder anderen Einheit und dessen Folgen vorausszusehen; die Kommunikations- und Antizipationsaufgaben würden sich sofort zur Unlösbarkeit auftürmen.

Dies Problem ist der Informatik natürlich bekannt. Es wird freilich nicht so sehr in der Robotik erörtert als bei den gegenwärtig sehr aktuellen Versuchen, die „Architektur“ des Computers zu dezentralisieren und die Rechenleistung durch „parallel“ arbeitende Prozessoren zu steigern. Es ist das gleiche Problem. Was hier von einem Kollektiv von Insektenrobotern gesagt wurde, gilt ebenso sehr von einem Computer mit stark dezentralisierter Architektur, bei dem eine Vielzahl von Prozessoren parallel arbeiten. Tatsächlich könnte man auch das Robot-Kollektiv in jener heuristisch-metaphorischen Weise *einen* Computer nennen, in der man vom Termitenstaat gesagt hat, daß er *ein* Tier sei⁹.

9 Immer noch lesenswert in seiner dichterischen Kraft: *Maurice Maeterlinck, La vie des termites* (1927, auch auf deutsch wiederholt erschienen).

Es ist dies aber auch ein Problem der Staats- und Verwaltungslehre, und zwar seit langem. Sie hat dazu ein ebenso ausgeklügeltes wie griffiges Instrumentarium von Schematismen entwickelt: Regel und Ausnahme, Einzelfall und generelle Regelung, Innenverhältnis und Außenverhältnis, Bindung und Ermessen, fachlicher Inhalt und rechtliche Form (als möglicher Gegenstand der Aufsicht), und vieles andere mehr. Verglichen damit wirkt noch etwas undifferenziert, was die Computerwissenschaft zwischen dem strikten Zentralismus herkömmlicher Computer und den anarchistischen Visionen der Konnektionisten zu konstruieren versucht. Vielleicht könnte sie von der Theorie und Praxis der Rechtswissenschaft die eine oder andere fruchtbare Anregung erhalten. Mit der gebotenen Bescheidenheit des Fachfremden, dem das Detail, in dem der Teufel steckt, nicht zugänglich ist, sei dies als Vermutung und Hoffnung ausgesprochen.

Unser Kaufmann-Symposion steht unter dem Motto: Jenseits des Funktionalismus! Meine Erörterungen sind freilich noch diesseits der Grenze angesiedelt. Sie werden mir daher die Frage stellen: Was bedeuten die gewonnenen Einsichten für das Streben nach einer gerechten Welt? Ich denke, in einer durch und durch technisch-naturwissenschaftlich orientierten Welt wie der unseren könnten sie ein Grund sein, die Strukturen von Recht und Gerechtigkeit wieder ernster zu nehmen. Das wäre gar nicht wenig. Aber auch der, der angeregt worden ist, über Gerechtigkeit nachzudenken, braucht deshalb nicht gerechter zu handeln. Mit der juristischen Kybernetik mag es sich ähnlich verhalten wie mit der biologischen Kybernetik: Sie hat unser Verständnis der Lebensvorgänge außerordentlich gesteigert. Aber sie kann auch lebensfeindlich sein und einer der Gründe, wenn das Leben auf der Erde ausstirbt.

Nachdem ich mit Asimov begonnen habe, möchte ich mit Stanislaw Lem schließen¹⁰, der Insektenroboter längst vorausgesehen hat:

Die Invincible ist das stärkste Kampfschiff der intergalaktischen Flotte. Sie wird zu einem Planeten geschickt, auf dem ein Expeditionskorps verschollen ist. Die Männer entdecken bald die Leichen ihrer Vorgänger und die Ruinen zweier untergegangener Kulturen, aber kein Leben. Da lassen sich, zögernd und vereinzelt zunächst und dann immer häufiger, Schmetterlinge in ihrer Nähe nieder, schöne Gebilde mit irisierenden Flügeln. Man kann sie aufheben und betrachten; es sind offenbar Artefakte. Die Männer werfen sie ratlos wieder hin. Wir hingegen ahnen schon, was das

10 *Stanislaw Lem*, *Der Unbesiegbare*, dtsch. Frankfurt a. M. 1976.

ist: Es ist die letzte, die absolute Waffe, die vor Jahrtausenden den Untergang des Lebens auf dem Planeten bewirkt hat und die seitdem funktionsbereit geblieben ist.

Ich übergehe hier ihre Wirkungsweise und komme auf den Kampf zu sprechen. Das Raumschiff ist von einem Schwarm der Insektenroboter umgeben. Es hat seinen Flammenwerfer eingeschaltet; dieser wird von einem Atomreaktor gespeist und ermöglicht es dem Schiff, durch schmelzende Granitfelsen hindurchzugleiten wie ein heißes Messer durch Butter. Zu Milliarden werden die Schmetterlinge verbrannt. Aber die hocherregten Roboter rufen Wolke um Wolke von ihresgleichen herbei. Die Hülle der Schmetterlinge um das Schiff wird immer dichter, die Hitze kann nicht mehr entweichen und droht die Männer zu verschmoren.

Der Kommandant der Invincible weiß, wann er besiegt ist; er läßt den tosenden Flammenwerfer abstellen – entgegen dem Widerstand von Teilen seiner Besatzung, die bereit gewesen wären, im Kampf gegen künstliche Schmetterlinge unterzugehen. Als Stille herrscht, kommen die Roboter, an Bewegung, Leben und Kampf rückgekoppelt, zur Ruhe. Das Raumschiff kann sich zurückziehen und überläßt den Planeten wieder seinen leblosen Grabwächtern.

Hoffen wir, daß der Planet, von dem hier berichtet ist, dereinst nicht unsere Erde gewesen sein wird.